

# Landgericht München I

Az.: 3 O 28931/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]  
- Beklagte -

2) [REDACTED]  
- Beklagte -

3) [REDACTED]  
- Beklagte -

4) [REDACTED]  
- Beklagte -

5)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Prozessbevollmächtigte zu 2 - 5:

Streithelfer zu 1:

Prozessbevollmächtigter:

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I -3. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht . und die Richterin am Landgericht . am 12.07.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2013 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
  
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Rechtsstreits und die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.
  
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 83.898,32 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei zeichnete am 13.09.1996 eine Beitrittserklärung zur [REDACTED] [REDACTED] mit einer Einlage von 50.000,00 DM zuzüglich eines Agios von 5 % (Anlage K 4).

Die Beteiligung erfolgte mittelbar über die Beklagte zu 1), welche damals als [REDACTED] [REDACTED] firmierte. Die Beitrittserklärung enthält ein Angebot zum Abschluss des im Prospekt (Anlage K 8) abgedruckten Treuhandvertrages sowie den Auftrag und die Vollmacht an die Beklagte zu 1), den Beitritt zur Fondsgesellschaft zu bewirken.

In § 3 des Gesellschaftsvertrages (Anlage K 8) sind die Gesellschafter genannt. Neben dem persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Direktkommanditistin wird hier die Beklagte zu 1) genannt. § 3 Ziffer 5 Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Kommanditisten berechtigt sind, ihren Kapitalanteil zu erhöhen.

§ 7 Gesellschaftsvertrag regelt die Stellung der treuhänderisch beteiligten Gesellschafter.

*„1. Der Treuhandkommanditist erwirbt, hält und verwaltet die Gesellschaftsbeteiligungen treuhänderisch für die Treugeber, mit denen er Treuhandverträge geschlossen hat. Der Treuhandkommanditist wird seine Gesellschaftsrechte im Interesse der Treugeber ausüben. Er wird dabei den Weisungen der Treugeber Folge leisten.*

*2. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander werden die Treugeber, für die der Treuhandkommanditist die Gesellschaftsbeteiligungen treuhänderisch hält, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Geschäftsergebnis, an einem Auseinandersetzungsguthaben, einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte.*

Die Rechte und Pflichten der Treuhänderin werden im Treuhandvertrag (Anlage K 8) umfassend geregelt. Neben der Bewirkung des Gesellschaftsbeitritts und der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Rechte durch die Treuhänderin ist diese zum Abschluss einer etwaigen Finanzierung der Beteiligung beauftragt und bevollmächtigt.

Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 Gesellschaftsvertrag der Erwerb bzw. die Errichtung, der Betrieb, die Verwertung, die Verwaltung und die Vermietung von Wohn- und Gewerbeflächen. Die Gesellschaft kann zur Erreichung dieses Zweckes auch Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben. Dementsprechend investierte die Fondsgesellschaft ausweislich des Prospektes in verschiedene Immobilien, welche in der Anlage zum Prospekt (Anlage K 8) beschrieben sind. Nach dem Investitionsplan auf Seite 6 des Prospektes sollte von der Gesamtinvestition in Höhe von 87.975.000,00 DM ein Betrag in Höhe von 30.272.000,00 DM in die Liquiditätsrücklage der Gesellschaft fließen. Diese Liquiditätsrücklage wurde zu einem erheblichen Teil in Inhaberschuldverschreibungen der [REDACTED] angelegt. Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt hielt der Vorstandsvorsitzende der Fondsiniciatorin [REDACTED] eine Aktienmehrheit an der [REDACTED]. Zugleich hat die [REDACTED] als Sicherheit für die Inhaberschuldverschreibungen Darlehensansprüche zur Sicherheit an die Fondsgesellschaft abgetreten. Bei diesen Darlehensansprüchen handelte es sich zumindest teilweise um Darlehen, mit welchen die [REDACTED] Anlegerbeteiligungen finanzierte.

Die Beklagten zu 2) bis 5), vertreten durch die [REDACTED] [REDACTED] sind Versicherer der Beklagten zu 1) gemäß Versicherungsschein Nr. [REDACTED] (Anlage B 2), vom 23.08.1988 mit Nachträgen Nr. 1 bis 4 (Anlage B 6 bis B 10). Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Anlage B 4) und die Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Anlage B 5).

Über das Vermögen der Beklagten zu 1) wurde mit Beschluss vom 12.10.2010 das Insolvenzverfahren eröffnet und Insolvenzverwalterin [REDACTED] bestellt (Anlage K 1). Der Kläger meldete eine Gesamtforderung in Höhe von 83.898,32 EUR inklusive Zinsen und Kosten der Forderungsanmeldung zur Tabelle an (Anlage K 2). Die Insolvenzverwalterin widersprach der Forderung. Mit Beschluss des Amtsgerichtes München vom 03.01.2012 wurde das Insolvenzverfahren eingestellt. Am 26.06.2012 erfolgte die Löschung der Beklagten zu 1) wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister.

Mit Beschluss vom 3.7.2012 wurde das Verfahren im Hinblick auf die Beklagte zu 1) gemäß § 246 ZPO ausgesetzt.

Die Klagepartei ist der Ansicht, die Beklagten zu 2) bis 5) hätten als Versicherer der Beklagten zu 1) Deckungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte zu 1) habe ihre Pflichten als Treuhänderin zur Aufklärung über die Beteiligung verletzt. Die Aufklärung sei weder durch den Prospekt, den der Kläger nicht erhalten habe und der im Übrigen unzureichend sei, noch durch mündliche Angaben des Vermittlers erfolgt. Insbesondere sei keine Aufklärung über die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen im Zusammenhang mit der Anlage der Liquiditätsrücklage in Inhaberschuldverschreibungen der [REDACTED] sowie mit dem Finanzierungsmodell der Anlegerbeteiligungen durch die [REDACTED] erfolgt. Diese Pflichtverletzungen seien kausal für die Anlageentscheidung des Klägers und damit für den eingetretenen Schaden. An Schaden seien der Klagepartei dadurch die von ihr geleisteten Zahlungen (Einlage und Agio, Kosten der Finanzierung) in Höhe von 83.114,70 € sowie zuzüglich die Kosten der Forderungsanmeldung entstanden.

Bei der Ausübung der Treuhandltätigkeit handele es sich um eine Tätigkeit, die sie in ihrer Funktion als Wirtschaftsprüferin ausgeübt habe. Damit sei die Tätigkeit von dem versicherten Risiko einer Berufshaftpflicht für Wirtschaftsprüfer, wie sie mit den Beklagten zu 2) bis 5) zum Zeitpunkt der Zeichnung bestand, erfasst. Die Beklagten zu 2) bis 5) seien daher aus diesem Versicherungsverhältnis zur Deckung verpflichtet. Ein Rechtsschutzbedürfnis für das vorweggenommene Deckungsverfahren ergebe sich aus den Grundsätzen, die die Rechtsprechung aus dem Gesichtspunkt der Sozialbindung des Versicherungsverhältnisses gerade für die Situation abgeleitet habe, dass die Versicherungsnehmerin insolvent ist.

Die Klagepartei wendet sich gegen den Einwand der Beklagten zu 2) bis 5) , die Beklagte zu 1) habe durch ihren Geschäftsführer, den Streithelfer [REDACTED] die streitgegenständlichen Pflichtverletzungen wissentlich begangen. Sie macht geltend, aus dem Klagevortrag ergebe sich lediglich eine fahrlässige Pflichtverletzung.

Die Klage richtete sich zunächst gegen Rechtsanwältin [REDACTED] als Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Beklagten zu 1). Darin beehrte die Klagepartei u.a. die Feststellung ihrer Schadensersatzforderungen zur Tabelle. Nach Einstellung des Insolvenzverfahrens beantragte die Klagepartei mit Schriftsatz vom 28.02.2012 (Bl. 30/32), "das Rubrum der Klageschrift vom 21.12.2011 dahingehend umzustellen", dass sich die Klage nunmehr gegen die [REDACTED] richtete und änderte die Klage in eine Zahlungs- und Feststellungsklage ab.

Mit Schriftsatz vom 07.09.2012 beantragte die Klagepartei, "das Rubrum der Klageschrift dahingehend zu ändern", dass sich die Klage nunmehr gegen die jetzigen Beklagten zu 2) bis 5) richten sollte (Bl. 82/86).

Mit Schriftsatz vom 18.09.2012 trat der Nebenintervenient [REDACTED] dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten zu 2) bis 5) bei.

**Die Klagepartei beantragte zuletzt:**

Es wird festgestellt, dass die bisherigen Nebenintervenientinnen zu 1) bis 4) = jetzigen Beklagten verpflichtet sind, ihrer früheren Versicherungsnehmerin - hier der [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] - für die von der Klägerseite geltend gemachten Schadensersatzansprüche (= Zahlungs- und Freistellungsansprüche entsprechend der Ziffern 1 bis 2 des Schriftsatzes vom 28.02.2012) aufgrund des seinerzeit bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit ihrer Versicherungsnehmerin unter der Nummer [REDACTED] Deckungsschutz zu gewähren.

**Die Beklagten beantragen:**

Klageabweisung.

**Der Streithelfer** schließt sich dem Antrag der Beklagten an.

Die Beklagten berufen sich darauf, eine mögliche Haftung der Beklagten zu 1) beruhe auf dem Umstand, dass sie als Gründungskommanditistin Vertragspartnerin des jeweiligen Anlegers geworden sei. Die Tätigkeit als Gründungsgesellschafterin einer Publikums KG gehöre nicht zu der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers und sei nicht von der Berufshaftpflichtversicherung umfasst. Weiter berufen sich die Beklagten auf den Ausschluss gemäß § 4 Nr. 4 und Nummer 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (Anlage B 4). Insbesondere machen die Beklagten geltend, Versicherungsschutz bestehe nicht, da die Versicherungsnehmerin in der Person ihres Geschäftsführers wissentlich gehandelt habe. Der Geschäftsführer [REDACTED] habe sowohl die Angaben im Prospekt gekannt, als auch Kenntnis von den Einzelheiten der Geschäftsbeziehungen der Fondsgesellschaft mit der [REDACTED] gehabt, schließlich seien die Finanzierungen der Beteili-

gungen über die Treuhandkommanditistin abgewickelt worden. Auch der Umstand, dass [REDACTED] als Vorstandsvorsitzender der Fondsinitiatorin auch Eigentümer der [REDACTED] war, sei ihm bekannt gewesen. Er habe folglich positive Kenntnis davon gehabt, dass der Prospekt die Anleger nicht wahrheitsgemäß, sorgfältig und vollständig über alle Umstände aufgeklärt hat, die für ihre Entscheidung über die angebotene Beteiligung von wesentlicher Bedeutung waren. Weiter habe der Geschäftsführer [REDACTED] durch die Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten auch gegen die dem Beruf des Wirtschaftsprüfers immanente Neutralitätspflicht verstoßen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist zurückgenommen.

Die Klage gegen die Beklagten zu 2) bis 5) ist unbegründet, so dass die Entscheidung über ihre Zulässigkeit dahinstehen kann.

### I.

Es ist fraglich, ob die Klage gegen die Beklagten zu 2) bis 5) zulässig ist und die Klagepartei das erforderliche Rechtsschutzinteresse für die vorweggenommene Deckungsklage hat.

Ein solches Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO besteht, wenn wegen Untätigkeit des Versicherungsnehmers oder, wie hier, wegen dessen Insolvenz, die Gefahr besteht, dass dem Haftpflichtgläubiger der Deckungsanspruch als Befriedigungsobjekt verloren geht. Hergeleitet wird das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung des Deckungsschutzes aus dem Gesichtspunkt der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung (vgl. *BGH*, Urteil vom 15.11.2000, Az.: IV ZR 223/99, NJW-RR 2001, 316; *KG Berlin*, Urteil vom 17.01.2006, Az.: 6 U 275/04, VersR 2007, 349).

Jedoch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Klagepartei ihre Klage gegen die Beklagte zu 1) mit Schriftsatz vom 07.09.2012 zurückgenommen hatte, verbunden mit einer neuen Klageerhebung gegen die ehemals vier Nebenintervenientinnen, nunmehr Beklagten zu 2) bis 5).

Dies ergibt sich durch Auslegung dieses Schriftsatzes. Dort führt die Klagepartei aus, dass grundsätzlich zunächst ein Haftpflichtprozess und erst nach dessen Abschluss ein Deckungsprozess gegen die hinter dem ursprünglichen Schuldner stehende Haftpflichtversicherung zu führen sei. Ausnahmsweise bestehe vor der Klärung der Haftpflichtfrage ein rechtliches Interesse an einer Feststellungsklage gegen den Versicherer. Sodann kommt die Klagepartei zu folgendem Schluss: "Die Klägerseite kann daher -entgegen dem sonstigen Trennungsprinzip- den späteren Deckungsprozess vorwegnehmen und ihre hiesige Klage nach Löschung der Beklagten aus dem Handelsregister statt gegen die Beklagte nunmehr unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung – hier die Nebenintervenientinnen richten". Sie führt weiter aus: "Die hiesige Haftpflichtversicherung = [REDACTED] verweigert gegenüber der Beklagten ihre Eintrittspflicht. Eine Klageumstellung ist folglich nach der vorgenannten Rechtsprechung des BGH zulässig. Insofern beantragen wir, dass Rubrum der Klageschrift dahingehend zu ändern, dass sich die Klage nunmehr gegen die

1. [REDACTED] (Nebenintervenientin zu 1)
2. [REDACTED] (= Nebenintervenientin zu 2)
3. [REDACTED] (Nebenintervenientin zu 3)
4. [REDACTED] (Nebenintervenientin zu 4) |

vertreten durch die Versicherungsstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

richten soll".

Diese vorgenannten Ausführungen sind allein dahingehend auslegungsfähig, dass anstelle der bisherigen Beklagten, der Beklagten zu 1), sich die Klage gegen die nunmehrigen Beklagten zu 2) bis 5) richten soll. Dem steht nicht entgegen, dass die Klagepartei eine Rubrumsänderung beantragte. Denn auch bei dem Parteiwechsel von der Insolvenzverwalterin Prager auf die Beklagte zu 1) beantragte die Klagepartei eine Rubrumsänderung (vgl. Schriftsatz vom 28.02.2012, Bl. 30/32 d.A.), obwohl zweifellos die Beklagte zu 1) anstelle der Insolvenzverwalterin [REDACTED] in den Rechtsstreit eintreten sollte.

Eine andere Beurteilung folgt nicht daraus, dass die Klagepartei in den nachfolgenden Anträgen in den Anträgen Ziffer 1 und 2 weiterhin die Verurteilung der Beklagten (Anm. Singular) begehrt und nur hilfsweise die Verurteilung der Nebenintervenientinnen. Denn die Formulierungen stimmen nicht mit dem übrigen Vortrag überein.

Da die Klagerücknahme als Prozesshandlung nicht widerrufen werden kann, dringt die Klagepartei mit ihren späteren Erklärungen, es handele sich um eine Klageerweiterung bzw. der Rechtsstreite werde im Hinblick auf die Beklagte zu 1) für erledigt erklärt, nicht durch.

Damit offenbarte sie, dass sie ihre behaupteten Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Beklagte zu 1) und damit gegen den versicherten Schädiger nicht mehr geltend macht. Die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherungsnehmer ist jedoch Voraussetzung für die Verpflichtung der Versicherung und damit der Beklagten zu 2) bis 5) Deckung zu gewährleisten. Ohne die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen besteht daher auch kein Rechtsschutzinteresse im Deckungsprozess.

## II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klagepartei hat keinen aus dem Versicherungsvertrag mit der Beklagten zu 1) abgeleiteten Anspruch auf Feststellung der Deckungsverpflichtung gegen die Beklagten zu 2) bis 5).

1. Bei dem durch die Pflichtverletzung durch die Versicherungsnehmerin verursachten Schaden handelt es sich nicht um ein durch die Beklagten zu 2) bis 5) versichertes Risiko.

a) Zum Zeitpunkt des Beitritts der Klagepartei bestand zwischen der [REDACTED] [REDACTED] und den Beklagten zu 2) bis 5), vertreten durch die [REDACTED] [REDACTED], eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird durch die Risikobeschreibung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer beschrieben. Danach umfasst der Versicherungsschutz die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß §§ 2, 43 Abs. 4 Ziffer 1 und 4, 129 WPO. In I. Ziffer 4. wird die treuhänderische Verwaltung, zum Beispiel die Tätigkeit als gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Treuhänder, aufgeführt. |

|  
Bei der treuhänderischen Verwaltung von Gesellschaftsanteilen handelt es sich zunächst um eine Tätigkeit, die vom Berufsbild des Wirtschaftsprüfers umfasst ist. So führt § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO in der Fassung vom 15.07.1994 ausdrücklich die treuhänderische Verwaltung, wie sie auch in den Versicherungsbedingungen genannt ist, auf. Allgemein gilt im Rahmen der Berufsträgerhaftung für Wirtschaftsprüfer,

Steuerberater oder Rechtsanwälte, dass die Tätigkeit des jeweiligen Berufsträgers, der als solcher nach außen aufgetreten ist, insgesamt der jeweiligen Berufsträgerhaftung unterfällt, auch wenn sie nicht dem Kernbereich der Tätigkeit des Berufsträgers unterfällt und auch von den Angehörigen anderer Berufsgruppen ausgeübt werden könnte. So unterfällt eine steuerberatende Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüferhaftung und nicht etwa dem abweichenden Regeln der Steuerberaterhaftung (vgl. *BGH*, Urteil vom 06.11.1980, Az.: VII ZR 237/79, BGHZ 78, 335).

- b) Nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind dagegen unternehmerische Tätigkeiten der Versicherungsnehmerin. Eine solche unternehmerische Tätigkeit ist die Funktion einer Gründungskommanditistin im Rahmen einer Publikums KG. Die spezifischen Aufklärungspflichten, die eine Gründungskommanditistin gegenüber beitretenden Anlegern treffen, sind daher nicht von einer etwaigen Deckungspflicht der Beklagten aus der Berufshaftpflichtversicherung umfasst. Jedenfalls wenn die mittelbaren Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag den Direktkommanditisten weitgehend gleichgestellt sind, resultieren Aufklärungspflichten über das Anlageobjekt, welche die Rechtsprechung bei der Publikumsgesellschaft für den Kreis der Gründungsgesellschafter entwickelt hat, aus dem Gesellschaftsverhältnis.

In den einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Haftung einer Treuhandkommanditistin gegenüber beitretenden Anlegern zu einer Publikums-KG wird meist nicht klar zwischen der Haftung als Treuhänderin und der Haftung als Gründungskommanditistin unterschieden. Einleitend zur Haftungsfrage wird vielmehr unscharf darauf abgestellt, dass die jeweilige Haftungsschuldnerin sowohl Treuhandkommanditistin als auch Gründungsgesellschafterin ist (vgl. *BGH*, Urteil vom 24.05.1982, Az.: VIII ZR 181, 81, BGHZ 84, 141, 143 ff.; *BGH*, Urteil vom 01.06.1994, Az.: VIII ZR 36/93, BGHZ 126, 166, 169 ff.; *BGH*, Urteil vom 17.12.2009, Az.: III ZR 62/08; *BGH*, Urteil vom 15.07.2010, Az.: III ZR 322/08). Die Analyse der für den Haftungsprozess behaupteten und hier zu unterstellenden Pflichtverletzungen ergibt jedoch, dass es sich um Pflichten handelt, die primär aus der gesellschaftsrechtlichen Sonderbeziehung resultieren. Zwar haben die Anleger mit ihrer Beitrittsklärung ausdrücklich einen Treuhandvertrag und nicht einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Dieser enthält jedoch den Auftrag und die Vollmacht an die Treu-

händerin, den Beitritt als Gesellschafter zu bewirken. In § 3 des Gesellschaftsvertrages und in den folgenden Einzelbestimmungen werden die Treugeber den Direktgesellschaftern gleich gestellt. Für den Anleger stellt sich die Zeichnung des Treuhandvertrages daher zugleich und im Schwerpunkt als Beitritt zur Gesellschaft dar. Bei dieser vertraglichen Konstellation ist zwingende Voraussetzung, dass die Treuhänderin zugleich Treuhandkommanditistin und damit Gesellschafterin der Fondsgesellschaft ist. Dies gilt für alle denkbaren Konstellationen, etwa dass die Treuhänderin bereits Gründungsgesellschafterin ist, dass sie die Kommanditistenstellung im Wege der Sonderrechtsnachfolge von den Gründungsgesellschaftern erworben hat oder dass ihr Beitritt mit der Aufnahme des ersten Treugebers wirksam wird. Stets setzt das Modell der mittelbaren Beteiligung an einer Publikums KG voraus, dass die Treuhänderin selbst gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

Aus dem weiteren Gesichtspunkt, dass haftungsrechtliche Sonderbeziehungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes trotz lediglich mittelbarer Beteiligung auch zu den übrigen (Gründungs)-Gesellschaftern bestehen, lässt sich ableiten, dass die Aufklärungspflichten in erster Linie aus dem Gesellschaftsverhältnis resultieren. Denn jedenfalls dann, wenn die Treugeber im Gesellschaftsvertrag Direktkommanditisten weitgehend gleichgestellt sind, sind die Gründungsgesellschafter wie die Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag dem beitretenden mittelbaren Kommanditisten gegenüber zur Aufklärung über alle für das Anlagemodell wesentlichen Umstände verpflichtet (vgl. *BGH*, Urteil vom 23.04.2012, Az.: II ZR 211/09, *NJW-RR* 2012, 937; *BGH*, Urteil vom 11.10.2011, Az.: II ZR 242/09, *WM* 2011, 2327).

Folgerichtig hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 14.05.2012, II ZR 69/12, *NJW-RR* 2012, 1316, betont, dass in einem gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Verfahren dieser Schadensersatz nicht aus einem Vertragsverhältnis zwischen dieser und dem Anleger wegen einer Verletzung der Pflichten aus dem Treuhandvertrag, sondern wegen unzureichender Aufklärung als Gründungsgesellschafterin im Zusammenhang mit dem Beitritt resultiert. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof die berufsspezifischen Verjährungsvorschriften für Wirtschaftsprüfer auf diese Konstellation nicht angewendet. Weiter verdeutlicht wird die Annahme, dass der Haftungsgrund aus der gesellschaftsrechtlichen Sonderbeziehung resultiert, in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 07.07.2003, Az.: II ZR

18/01, NJW-RR 2003, 1351: Die Klage hatte drei geschlossene Immobilienfonds zum Gegenstand und richtete sich unter anderem gegen die Treuhänderin. Diese war nur in einer der drei Fondsgesellschaften als Treuhandkommanditistin eingesetzt und dementsprechend als Gesellschafterin beteiligt. Nur für diese Konstellation hat der Bundesgerichtshof eine Haftung wegen Aufklärungspflichtverletzung über den Beteiligungsgegenstand bejaht, in der Situation eines Treuhandvertrages ohne gesellschaftliche Beteiligung der Treuhänderin, hat er dies abgelehnt.

Der Haftungsgrund kann daher nicht von der gesellschaftsrechtlichen Funktion getrennt werden. Zwar sind durchaus Pflichtverletzungen aus dem Treuhandverhältnis, etwa bei Verletzung der im Treuhandvertrag geregelten weiteren Aufgaben der Treuhänderin bei der Bewirkung des Beitritts, der Verwaltung der Beteiligung oder dem Abschluss einer Finanzierung denkbar, die von den Beklagten versichert sind. Die Haftungsansprüche, die der streitgegenständlichen vorweggenommenen Deckungsklage zugrunde liegen, beruhen jedoch auf der Stellung der Versicherungsnehmerin als Kommanditistin und damit auf nichtversicherter unternehmerischer Tätigkeit außerhalb des beruflichen Pflichtenkreises eines Wirtschaftsprüfers, so dass die hierauf gestützte vorweggenommene Deckungsklage keinen Erfolg hat.

2. Überdies ist zu beachten, dass die Deckungsklage selbst, soweit Pflichten aus dem Treuhandvertrag verletzt wären, jedenfalls wegen Rechtsmissbräuchlichkeit unbegründet wäre.

Denn im Haftungsprozess würde offensichtlich die Verjährung gemäß § 51a WPO a.F. durchgreifen, so dass der Haftungsprozess keinerlei Aussicht auf Erfolg hätte. Die Beklagten 2) bis 5) haben bereits im Deckungsprozess deutlich gemacht, dass, soweit Pflichten aus dem Treuhandvertrag betroffen sind, jedenfalls § 51a WPO a.F. eingreift. Daher steht bereits a priori fest, dass die Klagepartei mit einer Haftungsklage scheitern wird.

Somit erweist sich die Deckungsklage als - rechtsmissbräuchliche - nutzlose Rechtsausübung.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91, §§ 101, 269 ZPO.

**IV.**

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 ZPO.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 12.07.2013

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle